

Alfred Herrmann  
Dorfstraße 1  
23738 Manhagen

Alfred Herrmann, Dorfstraße 1, 23738 Manhagen

**Schleswig-Holsteinisches  
Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig  
4 A 5/13, 4 A 239/13  
Einschreiben**

Fon +49 4363 90 11 13 (geschäftl.)

Fax +49 4363 90 11 15

Manhagen, den 17.8. 2015

**4 A 5/13** Alfred Herrmann ./ Norddeutscher Rundfunk

**4 A 239/13** Softwareentwicklung Herrmann GmbH ./ Norddeutscher Rundfunk

Am 14.08. 2015 ist das Schreiben des Gerichts zum Verfahren 4 A 293/13 vom 12.08. 2015 eingegangen

Ebenso ist das Schreiben des Gerichts zum Verfahren 4 A 5/13 vom 13.8. 2015 eingegangen.

Zudem liegt die Terminladung für das Verfahren 4 A 5/13 vom 13.08. 2015 vor.

Nun ist also geklärt, dass die in der Pressemitteilung erwähnten Musterverfahren nicht als Musterverfahren gemäß § 93 a VwGO verhandelt und entschieden worden sind.

Verantwortlich für die Pressemitteilung vom 11.06. 2015 zeichnet der Vorsitzende Richter der 4. Kammer. Dies ergibt sich zumindest aus dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Gerichts.<sup>1</sup> Folglich darf unterstellt werden, dass der Begriff

---

<sup>1</sup> [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OVG/Verwaltungsgericht/documents/GV\\_Plan\\_2015\\_VG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OVG/Verwaltungsgericht/documents/GV_Plan_2015_VG.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Musterverfahren mit Bedacht gedacht gewählt worden ist, zumal der Vorsitzende Richter den beiden Musterverfahren vorgesehen haben dürfte.

Das Gericht bleibt die Antwort schuldig, welche Musterverfahrensvorschrift der VwGO zur Anwendung kam. Dass das Gericht Musterverfahren ohne verfahrensrechtliche Grundlage durchführt, wird hier zumindest für ausgeschlossen gehalten.

Eine Antwort darauf, welche Musterverfahrensvorschriften zur Anwendung gekommen sind, ist notwendig, da eine Verfahrensführung außerhalb der VwGO zumindest hier für rechtswidrig gehalten wird. Da die Musterverfahren bereits präjudizielle Wirkung entfaltet haben, indem durch Einzelrichter(innen)übertragung deren grundsätzliche Bedeutung herabgespielt wird, wird hier in rechtswidrig durchgeführten Musterverfahren ein durchaus erheblicher Eingriff in die Rechte gemäß Art. 103 Abs. 1 GG gesehen, zumal die VwGO in § 93 eine explizite Vermeidungsstrategie für Fälle wie die hiesigen anbietet. Dass die Klagen grundsätzliche Bedeutung hatten, bevor sie durch wesentlich später eingereichte Klagen bedeutungslos geworden sein sollen, wird das Gericht kaum bestreiten können. Wenn der Begriff Musterverfahren in der Pressemitteilung einen Sinn ergeben soll, dann doch wohl diesen, dass in grundsätzlicher Weise über die Rundfunkabgabe entschieden worden ist. Dass dabei nicht näher bezeichnete Musterverfahrensvorschriften zur Anwendung gekommen sein sollen, wird das Gericht erläutern müssen.

Sollte vom Gericht keine zufriedenstellende Erklärung eingehen, wird unterstellt, dass das Gericht sich eines laxen Umgangs mit Rechtstermini befleißigt und daher die im Schreiben vom 10.8. 2015 vorgetragene Einwände gegen seine Kammerentscheidung umso plausibler erscheinen. Dabei ist es unerheblich, dass der laxer Umgang in einer Pressemitteilung erfolgt sein könnte, denn der presserechtlich Verantwortliche ist zugleich Vorsitzender Richter am Gericht.

Gerichte sind Institutionen der Rechtsfindung, deren innere Organisation für die Streitparteien irrelevant ist. Pressemitteilungen eines Gerichts sind Pressemitteilungen eines Gerichts und nicht etwa die eines juristischen Proseminars. Insofern wird die Ansicht des Gerichts in seinem Schreiben zu 4 A 5/13, die Formulierung obläge allein der Pressestelle, als unzureichende Antwort auf die Frage nach der zur Anwendung gebrachten Musterverfahrensvorschrift betrachtet.

Als Ironie wird hier das Schreiben des Gerichts zu 4 A 293/13 empfunden. Im Schriftsatz vom 10.8. 2015 sind beide Verfahren genannt worden. Das Gericht sei an sein Schreiben vom 27.09. 2013 erinnert, in dem es die Forderung erhob, die Klageschrift zu 4 A 5/13 auch für das Verfahren 4 A 293/13 einzureichen. Infolgedessen sind im hiesigen Schreiben vom 10.8. 2015 keine spezifischen Fragen zum Verfahren 4 A 5/13 gestellt worden. Insoweit verweigert das Gericht auch in seinem Schreiben zu 4 A 293/13 eine Antwort auf die Frage nach der zur Anwendung gebrachten Musterverfahrensvorschrift.

Es sind im Übrigen keine zu beantwortenden Fragen gestellt worden, die Entscheidung der 4. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts wird vielmehr mit deutlichen Worten als sachlich und rechtlich unzureichend angegriffen. Die „Fragen“ sind insofern als Aufforderung an das Gericht zu verstehen, die Sachverhalte, die es behauptet und auf denen die Entscheidung beruht, auch zu beweisen.

Wenn man aber bei einem Frage-und Antwortspiel bleiben will, wird das Gericht zunächst folgende Frage zu beantworten haben:

Ist es dem Gesetzgeber gestattet, seine Gesetzgebung auf Basis einer selektiven Wahrnehmung der Fakten zu gestalten? Können also so entstandene Gesetze Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung i.S.v. Art. 2 Abs. 1 GG oder allgemeine Gesetze i.S.v. Art 5 Abs. 2 GG sein?

Gemeint ist das gesetzgeberische Konvergenzargument, das nach hiesigem Verständnis zentraler Ausgangspunkt für die gesetzliche Neuregelung der Finanzierung öffentlichen Rundfunks ist. Weil das digitale Zeitalter wegen punktgenauer Zuordnung der digitalen Kommunikation ein Massensterben der typisierenden Massenverfahren verursacht hat, weil also die Basis einer Rundfunkfinanzierung auf Vermutungen vollständig weggebrochen und damit die bisherige Finanzierung des öffentlichen Rundfunks sowohl inhaltlich wie umfangmäßig nicht mehr mit rechtstaatlichen Mitteln zu rechtfertigen ist, hat der Gesetzgeber eine Rundfunksteuer eingeführt, die nicht so genannt werden darf, weil sie nach vorherrschender Meinung gegen das Grundgesetz verstößt. Erhebungs- und Vollzugsdefizite der bestehenden Regelung müssen erhalten, um die Steuer zu rechtfertigen. Dabei gerät man in direkten Widerspruch zum Bundesverfassungsgericht, das einen Nichtzulassungsbeschluss exakt damit begründet hat, dass es diese Defizite gar nicht gibt<sup>2</sup>. Wenn die Erhebungsmängel im Rundfunkgebührenstaatsvertrag

---

<sup>2</sup> Beschluss 1 BvR 199/11 des Bundesverfassungsgerichts vom 22.08. 2012, Absatz 21:

*»Darüber hinaus ist ein gleichheitswidriges, gegen Art. 3 Abs.1 GG verstößendes Erhebungsdefizit aufgrund struktureller, im Rundfunkgebührenstaatsvertrag angelegter Erhebungsmängel auch bei*

gar nicht angelegt sind, wie das Bundesverfassungsgericht feststellt, muss es wohl Vorsatz sein, wenn die öffentliche Verwaltung es dazu kommen lässt, oder das Bundesverfassungsgericht muss unter ernsthaften Erkenntnisdefiziten leiden. Der verfassungstreue Bürger kann nur noch mit Unverständnis und Unmut reagieren, wenn weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung sich die Mühe zu machen scheinen, wenigstens die größten Widersprüche und Ungereimtheiten zu beseitigen. Am Ende wird er zu Geldleistungen verpflichtet, und nur darauf scheint es noch anzukommen. Man erinnere sich: Die Entscheidung 1 BvR 199/11 ist auf den 22. 8. 2012 datiert. Die danach nicht existenten Erhebungsmängel wurden im Gutachten von Dr. Paul Kirchhof im April 2010 diagnostiziert. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 27.10. 2010 nur angeregt, die Erhebungssituation zu beobachten (BVerwG C 12.09, Absatz 52). Diese Beobachtung der nicht vorhandenen Erhebungsdefizite hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 22.8. 2012 durchgeführt und entschieden, dass nach wie vor keine Gefahr besteht. Derweil war der Gesetzgebungsprozess für die neue Rundfunkabgabe bereits weitgehend abgeschlossen, auch deswegen, weil die Verfassungswidrigkeit der alten Regelung drohend vor der Tür gestanden haben soll. Dem verfassungstreuen Bürger fällt daher nur noch ein:

Gesetzgebung ohne Wahrheitsanspruch ist Willkür, Rechtsprechung ohne Wahrheitsanspruch ist Rechtsbeugung.

*»Mit diesem Beschluss hatte die Ministerpräsidentenkonferenz eine länger geführte Diskussion zur Neugestaltung der Rundfunkfinanzierung aufgegriffen, die insbesondere auf der Konvergenz der Empfangsgeräte beruht. Zudem drohte zunehmend ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit.« (Begr. 15. RStVÄnd. S. 1 f)*

*»Indem nicht mehr an Rundfunkempfangsgeräte angeknüpft wird, wird ein zukunftssicheres Beitragsmodell auf den Weg gebracht und damit der Konvergenz der Medien Rechnung getragen.« (a.a.O. S. 2)*

---

*entsprechender Anwendung der Maßstäbe zur Beurteilung der Gleichheitswidrigkeit einer Steuererhebung (vgl. BVerfGE 84, 239 <268 ff.>; 110, 94 <112 ff.>) auf die Erhebung von Rundfunkgebühren nicht erkennbar. Denn die Nichtanzeige anzeigepflichtiger Rundfunkempfangsgeräte ist aufgrund der im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vorgesehenen Kontrollinstrumente mit einem angemessenen Entdeckungsrisiko verbunden (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. März 2011 - 1 BvR 3255/08 -, NVwZ-RR 2011, S. 465 <466>; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. Februar 2011 - 1 BvR 2480/08 -, NVwZ-RR 2011, S. 466). «*

Siehe auch Klageschrift zu 4 A 5/13, Abschnitt XI, Seite 98 ff.

*»Seit Jahren beschäftigt sich der Rundfunkgesetzgeber mit der Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere vor dem Hintergrund der technischen Konvergenz der Empfangsgeräte.« (a.a.O., S. 4)*

*»Konnte zur Typisierung dieses Sachverhalts herkömmlich an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts angeknüpft werden, spiegelt dies den typischen Tatbestand im privaten Bereich angesichts der Konvergenz der Medien nicht mehr hinreichend wider, zumal Empfangsgeräte zunehmend an Mobilität gewinnen. Damit hat der Gerätebezug seine normative Abgrenzungskraft verloren.« (a.a.O. S. 6)*

*Aufgrund der fortschreitenden Medienkonvergenz werden Hörfunk- und Fernsehangebote immer weniger auf speziellen Empfangsgeräten abgerufen, sondern immer häufiger sind Endgeräte geeignet, unterschiedlichste Angebote wiederzugeben. (a.a.O. S. 6)*

Aus der Konvergenz der digitalen Welt folgt aber gerade nicht, dass der Gerätebezug seine normative Abgrenzungskraft verloren hat. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Hier zieht der Gesetzgeber einen ersichtlich falschen Schluss aus dem technischen Zustand der digitalen Kommunikation. Zöge er auch im Rundfunkrecht den korrekten Schluss aus den technischen Fakten der digitalen Welt, wären ihm sämtliche Argumente zur Einführung der Rundfunkabgabe als Wohnungs- und Betriebsstättenbeitrag abhandengekommen.

Insbesondere die Rechtfertigung der Abgabe für Betriebe, deren Inhaber juristische Personen sind, entbehrt nicht der Komik, denn es wird nirgends erklärt, wie eine juristische Person, also eine körperlose Gestalt ohne Augen und Ohren Rundfunk konsumieren kann. Das aber muss sie können, sonst kann ihr nicht einmal ein potentieller Vorteil erwachsen. Es sei denn, man ist als Rechtsanwender tatsächlich bereit so weit zu gehen, den individuell konkret zurechenbaren Sondervorteil bereits darin zu sehen, dass andere natürliche Personen einen solchen Vorteil haben sollen. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag war zumindest von dieser Komik verschont, da er als rechtliche Bestimmung den Rundfunkteilnehmer kannte, der auch auf juristische Personen anwendbar war.

Daraus ergibt sich die weitere Frage an das Gericht, ob verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung wegen § 86 Abs. 1 VwGO von einer eigenen Sachverhaltsanalyse ausgehen muss, dies insbesondere dann, wenn der von einer öffentlichen Verwaltung für eine Geldleistung in Anspruch Genommene umfassend auf ein gravierendes, entscheidungserhebliches, gesetzgeberisches Faktendefizit aufmerksam

macht? Folgt dies nicht auch unmittelbar aus der Entscheidung 2 BvR 433/15 des Bundesverfassungsgerichts vom 30.06.2015<sup>3</sup> (Absatz 9)?

Unabhängig von den beiden vorgenannten Fragen wird das Gericht gefragt, wie es zu folgenden Ausführungen steht:

*»Er ist hier vielmehr berechtigt, von einem Gesamtbild auszugehen, das sich aus den ihm vorliegenden Erfahrungen ergibt (vgl. BVerfGE 11, 245 [254]; 78, 214 [227]). Auf dieser Grundlage darf er generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen verwenden, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen (vgl. BVerfGE 11, 245 [254]; 17, 1 [23]; 21, 12 [27]; 26, 265 [275 f.]; 63, 119 [128]; 71, 146 [157]; st. Rspr.). Die Typisierung setzt allerdings voraus, daß die durch sie eintretenden Härten und Ungerechtigkeiten nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist. Wesentlich ist ferner, ob die Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären; hierfür sind auch praktische Erfordernisse der Verwaltung von Gewicht (vgl. BVerfGE 63,119 [128] m.w.N.; st. Rspr.). «<sup>4</sup>*

Das Bundesverfassungsgericht hat als wesentliche Voraussetzung für erlaubte Typisierungen genannt, dass die dadurch hervorgerufenen Härten nur unter Schwierigkeiten zu vermeiden sind, und dabei auf die Bedürfnisse der Verwaltung hingewiesen. Hier sei explizit auf den 3. Leitsatz der Entscheidung hingewiesen, der

---

<sup>3</sup> [http://www.bverfg.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/06/rk20150630\\_2bvr043315.html](http://www.bverfg.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/06/rk20150630_2bvr043315.html)

<sup>4</sup> BVerfGE 84, 348 [359 f] Diese Entscheidung erging zu einer steuerrechtlichen Frage, folglich ist sie auf die hier vorliegende Abgabenproblematik anwendbar. Die Leitsätze der Entscheidung lauten:

*»1. In Fällen, in denen der Steuerpflichtige zwischen mehreren steuerlichen Vergünstigungen wählen kann, gebietet es Art. 3 Abs. 1 GG nicht, daß diese in jeder Beziehung gleichwertig sind.*

*2. Es war mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, daß Absetzungen für teilweise selbstgenutzte Zweifamilienhäuser gemäß § 7 Abs. 5 Einkommensteuergesetz von Lohnsteuerzahlern erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden konnten (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1984), während sie bei anderen Einkommensteuerpflichtigen bereits zur Minderung der Steuervorauszahlungen führten.*

*3. Verwaltungstechnische Gründe können die Verschiedenbehandlung vergleichbarer Sachverhalte durch den Gesetzgeber rechtfertigen. Das setzt aber voraus, daß bei einer Gleichbehandlung erhebliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten entstünden, die nicht durch einfachere, die Betroffenen weniger belastende Regelungen behoben werden könnten.«*

Diese Entscheidung wurde im Übrigen bereits in der Klageschrift zu 4 A 5/13 zitiert (vgl. dort Fußnote 50, Seite 42)

deutlich macht, dass die öffentliche Verwaltung gehalten, ist, einfachere Verfahren zu wählen, wenn es solche gibt.

Im vorliegenden Kontext sind die Bedürfnisse der Verwaltung die Bedürfnisse des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Sind die Härten der Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe nur unter Schwierigkeiten zu vermeiden? Nein. Gibt es gemäß Leitsatz 3 der verfassungsgerichtlichen Entscheidung einfachere Verfahren? Ja, digitale Anmeldeverfahren sind das Mittel der Wahl. Man frage ggf. Google, Facebook und Co. Man kann auch den Bundesnachrichtendienst, den Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt etc. fragen. Man kann sogar das Bundesverwaltungsgericht fragen, das einen eigenen Entscheidungsshop unterhält. Man kann natürlich auch die kommerziellen Töchter des öffentlichen Rundfunks um Aufklärung bitten.

Hat ausgerechnet der öffentlich-rechtliche Rundfunk besondere Schwierigkeiten damit? Hier sei auf die im hiesigen Schreiben vom 10.8. 2015 zum Teil zum wiederholten Male verwiesenen Links erneut verwiesen: auf die Online-Statistik der ARD oder die Kooperation mit zattoo.com, inkl. Registrierung und Online-Anmeldung, oder auf den NDR-Mediashop. Härten, die nur unter Schwierigkeiten zu vermeiden sind, sind schlicht nicht zu erkennen. Das genaue Gegenteil ist der Fall.

Daher die Frage an das Gericht, wie es rundfunkmediale Typisierungsverfahren rechtfertigen will, die ersichtlich gegen die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Zulässigkeitskriterien verstoßen? Ex falso verum fit?

Da auf diese Zusammenhänge bereits in der Klageschrift zu 4 A5/13 ausführlich hingewiesen wurde, kann von der vom Gericht vollmundig angepriesenen vollumfänglichen Klärung der Rechtsfragen zur Rundfunkabgabe schlicht nicht die Rede sein, denn es hätte in seiner Kammerentscheidung, die diese vollumfängliche Klärung manifestieren soll, erklären müssen, wie es den oben skizzierten Sach- und Rechtsverhalt in Einklang zu bringen gedenkt mit der unbeschränkten Typisierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, etwa mit dem Argument, dass es ein Recht auf eigene Fakten hat?

Alfred Herrmann